

**Ausscheidung eines  
Waldreservates;  
Schutzziele, Pflegemassnahmen, Nutzungsbe-  
schränkungen**

**Schutzanordnung Nr. 23-07**  
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

**Höllwald**

<b>Gemeinde</b>	<b>Betroffene Parzellen</b>
Fischingen	24, 25, 54, 154, 250, 346

*Öffentliche Auflage vom 16. März 2007 bis 4. April 2007*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 871 vom 23. Oktober 2007 und **in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2007.

## **I. Allgemeines**

---

Grundlage	§ 1	<p>Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA).</p> <p>Im Regionalen Waldplan Tannzapfenland 2004-2019, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 934 vom 19. Oktober 2004 genehmigt wurde, ist im Gebiet Höllwald die Ausscheidung eines Waldreservates vorgesehen.</p>
Ziel, Zweck	§ 2	<p>Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung des Gebietes Höllwald als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft.</p> <p>Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere seltene Waldgesellschaften und Waldbestände, Waldlichtungen und vielfältige Waldränder in ihrer natürlichen Zusammensetzung.</p>
Geltungsbereich	§ 3	<p>Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:7'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.</p>

## **II. Schutzbereiche**

---

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	<p>Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.</p>
Wald	§ 5	<p>Alle bestockten Flächen ausgenommen die unter § 4 beschriebenen Flächen.</p>
Gewässer	§ 6	<p>Murg (Westufer), Höllbach, diverse kleinere Bäche.</p>
Flur	§ 7	<p>Diverse kleinere Wiesenbereiche (Teilparzellen Nrn. 24, 54).</p>

## **III. Schutzanordnungen**

---

Waldreservatsperimeter	§ 8	<p>In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Räumung alter Bestände;</li> <li>b das Fällen von Eiben und Mehlbeeren;</li> <li>c das Bepflanzen mit standortfremden Waldbäumen wie</li> </ul>
------------------------	-----	--

insbesondere Douglasie, Nordmannstanne (massgebend ist die Standortskarte, Baumartenanteile im Naturwald).

- d das Errichten von Bauten und Anlagen sowie das Erweitern und der Ausbau der bestehenden Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen, davon ausgenommen ist die Erneuerung von Bauten und Anlagen zur Substanzerhaltung;
- e Ablagerungen aller Art;
- f das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- g das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen; ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- h das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
- i das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- k das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- l das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; die Durchführung grosser Veranstaltungen;
- m das Laufenlassen von Hunden; ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd;
- n andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

- Gewässer § 9 Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt:
- Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen.

4/5

Flur § 10 Die als Flur bezeichneten Flächen sind als extensiv genutzte Wiesen zu verwenden, mit der Möglichkeit die Flächen ab dem 1. September schonend und ohne Zufütterung als Weiden zu verwenden (Art. 45 Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).

#### **IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung**

---

Grundsatz § 11 Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für alle waldbaulichen Massnahmen gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes.

Waldziel-  
typenplan § 12 Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Holznutzung § 13 Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden.

Information § 14 Das Forstamt Kanton Thurgau informiert die Bewirtschafter und die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat Höllwald und die zu deren Erreichung notwendigen Massnahmen.

Zuständig-  
keit § 15 Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Sonderwaldreservat Höllwald. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.

Stellung der  
Grundeigen-  
tümer und § 16 1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter im Wald haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbe-

Bewirtschafter

schränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden. Für die Flur gibt es keine Beiträge aus dieser Schutzanordnung.

2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald notwendigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die notwendigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

## **V. Schlussbestimmungen**

---

Ausnahmen § 17 Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

Hinweis auf Strafbestimmungen § 18 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.